Neues Wiener Tagblatt 12./III. 1916

Die Freiheit der Meere.

Ein Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft.

Der bekannte Wiener Gelehrte Dr. Hermann Gellmann, dessen kürzlich erschienene Arbeit über „Die rechtliche Natur der Meeresfreiheit" im Bereiche der Zentralmächte sowie in den neutralen Staaten lebhafte Beachtung gefunden hat, sprach zu Ende der vorigen Woche als Gast der Juristischen Gesellschaft im großen Saale der Handels- und Gewerbekammer in weiterer Ausführung und Begründung dieses seines Themas über die „Freiheit der Meere". In der Versammlung, welcher Geheimer Rat Dr. Franz Klein persönlich präsidierte, sah man viele hervorragende Mitglieder der Juristenwelt sowie Angehörige der politischen Kreise.

Dr. Gellmann begann mit der heute doppelt interessanten Feststellung, daß das Prinzip der Meeresfreiheit zum erstenmal in der Welt gerade von — englischer Seite aufgestellt worden war, aber natürlich — und das war wieder echt englisch — einem Konkurrenten gegenüber! „Das Meer ist frei wie die Luft, es gehört allen Menschen und kann in keines Menschen Gewalt oder Besitz verfallen," so antwortete die Königin Elisabeth persönlich dem spanischen Gesandten, als er im Namen seines Königs das ausschließliche Recht der Schiffahrt auf den indischen Meeren für sein Königreich reklamierte. Im Bemühen nach einer juristischen Konstruktion dieses Prinzips formulierte das Völkerrecht dann den bis auf den heutigen Tag so ziemlich allgemein angenommenen Begriff der Staatenlosigkeit der Meere. Nun lehren es aber die Tatsachen, daß man mit diesem Begriff der Staatenlosigkeit unbewußt nur den Zustand einer wahrhaft dauernden Anarchie legitimiert habe, was doch keineswegs in den Absichten der völkerrechtlichen Doktrinen gelegen war. Vernünftigerweise müsse man also erklären, daß es ein Persönlichkeitsrecht jedes souveränen Staates sei, mit den andern Staaten in Verkehr zu treten, und in diesem Sinne für alle Staaten gleich (woraus sich dann als Folge das ergänzende Prinzip der Meeresrechtsgleichheit ergibt) die Freiheit der Meere zu fordern. Was die Küstenmeere und die Meerengen betrifft, so modifiziert sich dieser allgemeine Rechtssatz durch die betreffenden örtlichen Bedingungen, aus welchen je nachdem verschiedene Rechtsfiguren sich ergeben. So zum Beispiel wird es niemand einfallen, für die Dardanellen und den Bosporus dieselben rechtlichen Konstruktionen wie für den Suez- und Panamakanal zu wagen. England wird auch ohne den Suezkanal, die Vereinigten Staaten werden auch ohne den Panamakanal bestehen können, während gerade jetzt die englisch-französisch-russische Politik den Beweis erbracht hat, welches das Schicksal des Ottomanischen Kaiserreiches wäre, wenn man sein Anrecht auf die ausschließliche Beherrschung der Dardanellen und des Bosporus unter dieselben Bestimmungen stellen wollte wie das Suez- und Panamakanalgebiet.

In seiner weiteren Darlegung behandelte Doktor Gellmann die jetzt so aktuelle Frage der Meeresfreiheit im Kriege und kennzeichnete dabei die von England ausgesprochene Kriegsgebietserklärung der Nordsee in ihrer Rückwirkung auf die ganze Welt. Dabei spricht England von einem Seekriegsrecht, während ganz offenbar nur mehr von einem Seekriegsunrecht die Rede sein kann. Mit Deutschland und uns befindet sich England im Krieg, und was es gegen uns tut, mag es durch die Berufung auf die Kriegsnotwendigkeit zu rechtfertigen vermeinen. Es zieht aber durch diese Karikatur von einem Seekriegsrecht alle Neutralen in Mitleidenschaft, so daß diese Staaten diese unerhörte Kette von Angriffen gegen die Meeresfreiheit als Attentat gegen ihre eigene Souveränität abwehren müßten. Speziell auch die Geltung Amerikas unterwarf der Vortragende einer sorgfältigen Kritik. Amerika erkläre selbst heute noch, nach all dem Ungeheuerlichen, was wir gesehen haben, in diesem Krieg unparteiisch zu sein und die beiden kriegführenden Gruppen gleich zu behandeln. Es erklärt, daß es Waren auch uns und Deutschland vermitteln würde, wenn es könnte, ebenso wie es den Engländern, Russen und Franzosen die ihnen nötigen „Waren" (!) geliefert hat. Wer aber in einem Krieg dem einen Staat nichts, dem andern alles liefern kann und speziell ihm durch eine endlose Folge von Monaten alle Kriegsmaterialien liefert und dabei glänzende Geschäfte macht, der ist nicht neutral. In so blutigen Dingen entscheiden nicht rabulistische Kniffe; solche Dinge sind nicht nach der toten Formel, sondern nach dem lebendigen Bild der Tatsachen zu beurteilen. Die Vereinigten Staaten selbst haben während des Sezessionskrieges England schon deshalb Neutralitätsbruch vorgeworfen, weil England die Geldmittel der Konföderierten durch die Abnahme ihrer Baumwolle stärkte. „Aufständische Baumwolle", so nannten es damals die Amerikaner.

In geistvoller Weise begründet der Vortragende schließlich daraus folgend dennoch eine neue Begriffsbestimmung der Neutralität. Es zeigt sich, daß man mit der scheinbaren Unparteilichkeit sein rabulistisches Spiel treiben und unter der Maske der Gleichheit die empörendste Ungleichheit zugunsten des einen und zu ungunsten des andern walten lassen kann. Auch das Völkerrecht muß realistisch werden und rund und klar aussprechen: Du, neutraler Staat, darfst durch den Krieg nicht geschädigt werden, allein umgekehrt darfst du auch nicht durch den Krieg und auf Kosten des einen kriegführenden Teiles dir einen doppelt unstatthaften, weil blutigen Nutzen verschaffen. Der Vortragende benannte dieses von ihm neu und mit Glück konstruierte Moment, das er unter dem lebhaftesten Beifall der Anwesenden auseinandersetzte, mit dem einleuchtenden Namen „Das Stabilitätsprinzip".